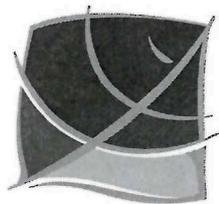


15. April 2020



Landesforst 1294
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Forstamt Schuenhagen

Hansestadt Stralsund
Postfach 2145
18408 Stralsund



Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 03 83 24 / 650 - 13
Fax: 03 99 4 / 235 - 413
E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-2020-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 8. April 2020

Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“

- meine Stellungnahme vom 06.04.2020

Anlage Waldfeststellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o.g. Vorhaben wird unter Beachtung nachfolgender Begründung aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Nördlich und südlich des Geltungsbereiches, auf den Flurstücken 77 und 252/3, befinden sich Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Der gesetzliche Waldabstand zu den Baufeldern wird hier eingehalten und der Waldabstand ist in der Planzeichnung festgesetzt. Im Norden werden die Wohngebiete WA 6 und WA 5 durch den Waldabstand berührt. In Anwendung der Waldabstandsverordnung kann im Textteil unter „IV. Hinweise“ der Punkt 5 jedoch wie folgt geändert werden: „Außerhalb der Baufelder und innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m sind Nebenanlagen im Sinne von § 23 BauNutzungsVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen können unzulässig.“ Unter Einhaltung dieser Festlegung ist eine Beteiligung der Forstbehörde bei Bauvorhaben nicht notwendig

Weitere angrenzende flächige Bestockungen, nordöstlich und östlich des Geltungsbereiches, wurden auf die Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG hin überprüft.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die Abgrenzung der Waldflächen ist der Anlage Waldfeststellung zu entnehmen. Die Waldflächen sind in der Anlage weiß gekennzeichnet. Flächige Bestockungen, die die Waldeigenschaft nicht erreichen sind rot gekennzeichnet.

Die Waldflächen befinden sich außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m zu den Baufeldern, folgende forstrechtliche Belange sind jedoch zu beachten:

1. Die Planstraße A1 führt außerhalb des B-Plangebietes an einer Waldfläche auf den Flurstücken 289; 290; 291/3 und 292/3 entlang. Für eine Verbreiterung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Buswendeschleife darf keine Waldfläche umgewandelt werden. Wenn nötig ist die Fahrbahn in Richtung Süden zu verbreitern. Eine Spitze der betreffenden Waldfläche ragt in das B-Plangebiet herein, ist jedoch nicht als solche gekennzeichnet.

2. Die Planstraße A2 führt außerhalb des B-Plangebietes auf dem Flurstück 273/60 entlang einer Waldfläche, um eine Verbindung zur Kolberger Straße herzustellen. Sollte für den Bau der Straße eine Waldumwandlung nötig werden, ist diese im Forstamt Schuenhagen zu beantragen

3. Sollen Geh- und Radwege außerhalb des Geltungsbereiches fortgesetzt werden und sind dabei Waldflächen betroffen, ist vor Maßnahmenbeginn die untere Forstbehörde, Forstamt Schuenhagen zu beteiligen. Einer wassergebundenen Fahrbahn im Waldbereich kann voraussichtlich zugestimmt werden. Dies trifft auf den Geh- und Radweg in Richtung Bremer Straße zu.

Sollten die im Textteil unter 8.2 festgesetzten, anzulegenden parkartigen Grünflächen Waldcharakter erreichen, wäre eine Erstaufforstungsgenehmigung notwendig. Bei Einhaltung einer Überschirmung von 30 % und einer regelmäßigen Pflege ist jedoch davon auszugehen, dass die Waldeigenschaft nicht erreicht wird. Als Wald im Sinne des LWaldG M-V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes (Ertragstafel) (Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017).

Wie im Textteil unter 8.3 festgelegt ist die mit AF 4 gekennzeichnete Fläche einer natürlichen Sukzession zu überlassen. Endstadium einer natürlichen Sukzession ist meist eine Waldfläche. Im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Bestockung (siehe Anlage) kann die geplante Sukzession den Waldcharakter nach § 2 LWaldG erreichen. Gemäß § 24 LWaldG ist eine Erstaufforstung die Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Grundflächen. Demnach ist die Art der Neuanlage irrelevant und auch geplante Sukzessionen müssen als Erstaufforstung gemäß § 25 LWaldG von der Forstbehörde genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andreas Baumgart
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de



Waldfeststellung 3537
Maßstab 1: 2500



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Waldschutz-Zentrum
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts-
erstellt am: 07.04.2020